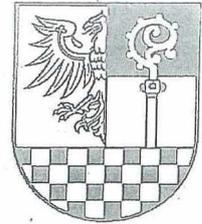


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat IV
Landwirtschaftsamt / Agrarstruktur
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Herr Meierhöfer
Zimmer: C3-2-11
Telefon: 03371 608-4700
Telefax: 03371 608-9500
E-Mail: johann.meierhoefer@teltow-flaeming.de *
Datum: 13.08.2020

Ihre Anfrage an die Landrätin
im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt am 11. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Jansen,

auf Ihre Frage aus der Sitzung des ALU am 11. Juni 2020:

„Wird den Landwirten der Vorteil von Blühflächen gegenüber der Blühstreifen an Landesstraßen vermittelt?“

wird wie folgt geantwortet:

Die „Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau“ vom 28. Oktober 2019 fördert folgende 3 Möglichkeiten:

- a) **Einjährige Blühstreifen** werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung zur Etablierung blütenreicher Bestände angelegt, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Die einjährigen Blühstreifen können während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums auf wechselnden Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.
- b) **Mehrjährige Blühstreifen** werden im ersten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung zur Etablierung blütenreicher Bestände angelegt, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können.
- c) **Ackerrandstreifen** dienen dem Schutz von Ackerlebensgemeinschaften, insbesondere dem Schutz gefährdeter Ackerschwammarten. Sie entstehen dadurch, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schrages nach der Aussaat bis zur Ernte keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Ackerrandstreifen können während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums auf wechselnden Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Hierbei ist darauf zu achten, dass im allgemeinen Sprachgebrauch die Blühstreifen, welche sich nicht am Rand der Flächen befinden, häufig auch gerne als „Blühflächen“ bezeichnet werden. Da die Anlage von Elementen gemäß Nr. 2 a), b) und c) der Richtlinie nach Punkt 4.3.c der Richtlinie „... mindestens 10 Meter und maximal 50 Meter breit“ sein darf, ist aber auch hier die Bezeichnung Streifen zutreffender. Der Anteil des Streifens gemäß Nr. 2 a), b) und c) der Richtlinie darf dabei höchstens 50 % der Fläche der Gesamtparzelle betragen. Damit ist klar geregelt, dass nicht ganze Parzellen zu „Blühflächen“ im Sinne der Richtlinie umgewidmet werden dürfen.

Unter dem Punkt 4.3.e der Richtlinie ist weiterhin Folgendes geregelt: „Liegt die Antragsparzelle an einem **Gewässer oder Graben gemäß der Kulisse Ackerrand- und Blühstreifen**, ist der Ackerrandstreifen oder Blühstreifen spätestens ab dem zweiten Verpflichtungsjahr **entlang dessen anzulegen**“. Insofern zeigt das MLUK damit deutlich, dass die Streifen bevorzugt an Gewässern anzulegen sind, damit Nährstoffeinträge und Einträge von Pflanzenschutzmitteln verhindert werden. Weitere Hinweise oder Einschränkungen hinsichtlich der Lage der Streifen an Straßen werden nicht vorgenommen.

Im Hinblick auf die mögliche Gefährdung der in der Richtlinie aufgeführten „Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren“, die ja durch die Streifen gefördert werden sollen, sei noch Folgendes angemerkt: Für Wildtiere wie Hasen, Rehe und Ähnliches geht von den Blühstreifen an Straßen nicht mehr Gefahr aus als von sonstigen Kulturen. Eher darf davon ausgegangen werden, dass sie dort für den Autofahrer besser erkennbar sind, bevor sie die Fahrbahn betreten.

Für die Insekten liegen bezüglich der Auswirkung der Fahrgeschwindigkeit auf die Aufprallwahrscheinlichkeit und der Letalität des Aufpralls leider keine Informationen vor. Sicherlich entstehen durch den Straßenverkehr auch Verluste. Grundsätzlich sind die Insekten jedoch in der Lage, bei niedrigeren Geschwindigkeiten dem Luftstrom um die Fahrzeuge herum zu folgen. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die auf Landstraßen gefahrenen Geschwindigkeiten in der Regel keine erhöhte Gefahr darstellen und somit der positive Effekt des Blühstreifens auf die Insektenpopulation erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Wehlan